

Statuten der glp Eglisau

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 16. August 2022

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Grünliberale Partei Eglisau» (glp Eglisau) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidiums.
2. Die glp Eglisau ist eine eigenständige Sektion der «Grünliberalen Partei Schweiz», der «Grünliberalen Partei Kanton Zürich» und der «Grünliberalen Partei Bezirk Bülach».

II. Zweck

Die glp Eglisau bezweckt

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sowie die Wahrung ihrer Interessen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten.

III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitglieder der glp Eglisau sind auch Mitglieder der glp Bezirk Bülach, der glp Kanton Zürich und der glp Schweiz.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der jederzeit schriftlich an das Präsidium erfolgen kann;
 - b. durch Tod;
 - c. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Erinnerung

- d. durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
- 5. Bei allen Vorstandentscheiden bezüglich Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mittel und Haftung

- 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung geht das verbleibende Vermögen an die glp Bezirk Bülach.
- 2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird zusätzlich zu den Beiträgen an die glp Schweiz, die glp Kanton Zürich und die glp Bezirk Bülach erhoben.
- 4. Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spenden und Legaten zusammen.

V. Organisation

Die Organe der glp Eglisau sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (21 Tagen) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen (eintreffend) im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Festlegung des Jahresbeitrages
 - c. Genehmigung des Budgets
 - d. Entlastung des Vorstands

- e. Wahl des Präsidiums (wobei auch ein Co-Präsidium möglich ist) sowie der Mitglieder des Vorstandes
- f. Wahl der Rechnungsrevisorin / des Rechnungsrevisors
- g. Verabschiedung und Bereinigung von Wahllisten
- h. Behandlung von Anträgen des Vorstands und von Mitgliedern
- i. Änderung der Statuten
- j. Auflösung des Vereins
- k. Beschlüsse über weitere Geschäfte.

5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen kann per Post oder auch – sofern das adressierte Mitglied damit einverstanden ist – elektronisch erfolgen.
6. Mitgliederversammlungen können auch virtuell (per Videokonferenz) stattfinden.
7. Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls nicht von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine Sitzung verlangt wird. Über das Ergebnis von Zirkularbeschlüssen hat der Vorstand umgehend zu orientieren.
8. Die anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten kann geheim gestimmt werden.
10. Beschlüsse der Statutenänderung oder der Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit. Für die übrigen Entscheide genügt das einfache Mehr.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin (allenfalls ein Co-Präsidium), der Kassierin/des Kassiers sowie weiteren Mitgliedern je nach Bedarf.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen sind an jeder Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich – abgesehen vom Präsidium – selbst.
4. Dem Vorstand stehen folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - a. Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen
 - b. Ergreifen von Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - c. Vertreten des Vereins nach aussen, wobei der Vorstand kollektiv zu zweien mit dem Präsidium zeichnet
 - d. Fassen von Parolen für Gemeindeabstimmungen
 - e. Nomination von Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f. Kontakt zu Behörden

VIII. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor bzw. einer Revisorin. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. August 2022 beschlossen.

Der Gründungspräsident:


Klaus Vogel

Ein Mitglied des Vorstands:


Alexandra Wipfli

Versionskontrolle der Statuten: